

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

1.1 Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Geschäfte, Vereinbarungen und Verhandlungen mit unseren Geschäftspartnern – im folgenden Besteller genannt. Die Bedingungen werden ergänzt durch das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht, und zwar, soweit gesetzlich zulässig, Handelsrecht für Vollkaufleute.

Die Ungültigkeit einer einzelnen Klausel berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des gesetzlich möglichen der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Ein ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht auf Rechte aus diesen Bestimmungen in einzelnen Fällen berührt nicht die Wirksamkeit der Bedingungen im übrigen Geschäftsverkehr. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur anerkannt, wenn und soweit wir uns ausdrücklich schriftlich hiermit einverstanden erklärt haben. Auch wenn der Besteller abweichende Geschäftsbedingungen zugrunde legt, gelten spätestens mit dem Eingang der Ware unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als vereinbart.

Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.

Auch der Kaufvertrag bleibt bei Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen sonstigen Bedingungen verbindlich.

1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Kauf- und Werkverträge kommen nur aufgrund unserer schriftlichen Bestätigung oder mit der Übersendung der Ware oder der Durchführung der Arbeiten zustande.

Nebenabreden, Erklärungen im Rahmen einer Verkaufs- oder Einführungsberatung etc., wie auch alle sonstigen Vereinbarungen, z.B. die Zusicherung von Eigenschaften der zu liefernden Sachen und Vertragsänderungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erklärt oder bestätigt worden sind. Der Besteller ist an seine Vertragsangebote, falls nichts anderes vorsehen ist, zwei Wochen gebunden, sofern sich nicht aus den Umständen die Bindung an einen längeren Zeitraum ergibt.

1.3 Die Übertragung oder Verpfändung der Rechte des Bestellers ist ebenso ausgeschlossen wie die Geltendmachung durch Dritte.

Die Daten unserer Geschäftspartner dürfen wir in gesetzlich zulässiger Weise speichern und verwerten. Dieser Hinweis gilt als Benachrichtigung gemäß § 26 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

### 2. Unterlagen und Muster

2.1 Die Angaben in den Beschreibungen, Prospekten, Zeichnungen etc., die von uns erstellt und/oder unseren Offerten zugrunde gelegt werden, sind nur als annähernd zu betrachten. Zwischenzeitliche zumutbare Änderungen und Verbesserungen sind möglich und geben dem Besteller keine Rechte, z. B. Rücktritt etc. Es besteht auch kein Anspruch darauf, daß derartige Verbesserungen kostenlos an Geräten ausgeführt werden, die bereits ausgeliefert sind. Muster und Proben gelten nur als unverbindliche Anschauungsstücke.

2.2 Von uns erstellte und gelieferte Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum. Ohne unsere Zustimmung darf der Besteller sie nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen, Dritten aushändigen oder zugänglich machen. Verstöße hiergegen machen den Besteller schadensersatzpflichtig.

### 3. Preise

3.1 Die Preise verstehen sich netto – d.h. ausschließlicher Mehrwertsteuer – ab Lager. Ihnen sind die am Tage der Angebotsabgabe bzw. Auftragsbestätigung geltenden öffentlichen Abgaben, wie Zölle, Ausgleichsteuern etc., zugrunde gelegt. Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des AGBG, sind wir berechtigt, nach Annahme des Auftrags eintretende Erhöhungen der Gestehungskosten durch Änderungen der Preise unserer Vorlieferer, der Materialkosten, der Löhne oder der Abgaben und Steuern an den Besteller weiterzugeben. In allen übrigen Fällen gilt das Vorgesagte entsprechend, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Absendung der Auftragsbestätigung und dem Tage der Lieferung oder Erbringung unserer Leistung vereinbarungsgemäß ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt.

Für Montagen, Reparaturen und Vermietungen gelten zusätzlich unsere besonderen Bedingungen und feste Kostensätze, die auf Wunsch jederzeit zur Verfügung stehen.

3.2 Skonti, Rabatte, sonstige Nachlässe oder Steuervorteile werden nicht gewährt.

3.3 Etwaige Verpackung- und Lademittel werden von uns unter Ausschluss jeglicher Haftung ausgewählt und dem Besteller zu Selbstkosten berechnet.

### 4. Zahlung

4.1 Die Zahlung hat spesenfrei in der Währung, in der der Abschluß getätigt wird, zu erfolgen.

4.2 Die Zahlung hat netto Kasse unverzüglich nach Auslieferung des Liefergegenstands und nach Ausfertigung der Rechnung zu erfolgen. Verzögert sich die Auslieferung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, hat die Zahlung unverzüglich nach Mitteilung der Versandbereitschaft zu erfolgen. Ist dem Besteller eine Zahlungsfrist eingeräumt worden, so läuft die Frist vom Zeitpunkt des Rechnungsdatums an.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden, ohne daß es einer ausdrücklichen Mahnung bedarf, Verzugszinsen berechnet, und zwar in Höhe der Zinsen für von uns in Anspruch genommene Bank-Kontokorrentkredite.

4.3 Montage- und Reparaturrechnungen sowie Erstattungsorderungen für vorgelegte Auslagen (z.B. Frachten, öffentliche Abgaben) sind sofort in bar ohne Abzug fällig; wir sind berechtigt, Maschinen und Aggregate, an denen wir Montagen oder Reparaturen ausgeführt haben, bis zur Bezahlung zurückzubehalten oder in Besitz zu nehmen.

4.4 Wir sind befugt, Waren, insbesondere bei Neukunden, gegen Nachnahme zu versenden.

4.5 Wechsel werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und ebenso wie Schecks nur zahlungshalber angenommen. Alle Kosten durch ihre Hereinnahme trägt der Besteller. Wir haften nicht für rechtzeitige und ordnungsgemäße Vorlegung, Protesterhebung und Benachrichtigung sowie für eine etwaige Zurückweisung.

4.6 Als Zahlungseingang gilt der Tag, an dem wir über den Betrag nach der Wertstellung verfügen können. Bei Hereingabe von Schecks und Wechseln gilt die Zahlung erst mit der Einlösung als erfolgt.

4.7 Ist der Besteller Kaufmann oder die Leistungszeit nach dem Kalender bestimmt, sind unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von mindestens 7v.H. zu zahlen.

4.8 Die Zurückhaltung von Zahlungen – das gleiche gilt für Leistungen gleich welcher Art – ist ausgeschlossen, soweit der Besteller nicht Rechte aus dem selben Vertragsverhältnis geltend macht.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.9 Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen; alle Stundungs-, Prolongations-, Ratenzahlungs- und sonstigen Finanzierungsabreden sowie alle Nachlässe und Sondervorteile fallen weg; sämtliche uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Bestellers werden sofort fällig, auch wenn dafür Wechsel entgegengenommen worden sind. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch, wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind. Der Nachweis solcher Ereignisse gilt vor allem durch die Auskunft einer angesehenen Auskunftsei oder Bank als erbracht, ohne daß die Vortage der Auskunft vom Besteller verlangt werden kann.

4.10 Wir behalten uns vor, alle eingehenden Zahlungen des Bestellers nach unserer Wahl auf fällige Forderungen aus den zwischen uns und dem Besteller bestehenden Geschäftsbeziehungen anzurechnen, und zwar unabhängig von dem vom Besteller angegebenen Zahlungszweck.

### 5. Lieferungsleistung

5.1 Wir erbringen unsere Leistungen (Lieferungen, Montage, Reparatur) innerhalb angemessener Frist. Wird eine verbindliche Leistungszeit ausdrücklich zugesagt, so beginnt sie erst mit Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und nach Klärung aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Fragen zu laufen. Der Beginn oder Lauf der Leistungszeit ist gehemmt, solange sich der Besteller mit irgendeiner Leistung im Rückstand befindet oder die Voraussetzungen von Ziff. 5.2 vorliegen. Nach Überschreitung der Leistungszeit ist der Besteller lediglich berechtigt, uns eine angemessene Frist für Lieferungen mindestens 6 Wochen mit der Erklärung zu setzen, daß er nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktrete. Wird innerhalb dieser Frist nicht geleistet, so gilt mit deren Ablauf der Rücktritt als erklärt.

Ansprüche auf Ersatz des durch die verzögerte Leistung entstandenen Schadens bestehen nicht, auf welchem Rechtsgrund diese auch immer beruhen mögen.

Ansprüche wegen Nichterfüllung sind der Höhe nach beschränkt auf den Betrag, den der Besteller für den Kauf gleichartiger Ware von einem Dritten über den mit uns vereinbarten Kaufpreis hinaus zu zahlen hat, es sei denn, wir sind vor Vertragsabschluß auf die Möglichkeit eines höheren Schadens schriftlich hingewiesen worden. Mittelbare Schäden werden nicht erstattet.

5.2 Wird unsere Leistung durch Umstände, die ohne unser Verschulden eintreten, unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert, sind wir für die Dauer der Behinderung und ihre Nachwirkungen von der Leistung entbunden. Es gilt dies insbesondere für Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg – auch zwischen fremden Staaten – politische Umwälzungen, Aufruhr, Streiks, Verkehrsstörungen und sonstige Transportschwierigkeiten, Aussperrung oder sonstige Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen aller Art sowie Nichtbelieferung (oder nicht ordnungsgemäße Belieferung) durch unsere Lieferanten.

5.3 Sind die Voraussetzungen von Ziff. 4.10 gegeben oder befindet sich der Besteller mit der Abnahme einer Lieferung, auch Teillieferung, in Verzug, so sind wir nach vorzeitiger Androhung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Forderung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung berechtigt.

5.4 Wird der Versand des Liefergegenstandes auf Ersuchen des Bestellers hinausgeschoben oder verzögert er sich wegen säumiger Zahlung, unvollständiger oder verspäteter Versandanweisungen, so sind wir berechtigt, vom Besteller die entstandenen Lagerhaltungskosten vom Zeitpunkt der Versandbereitschaft an zu verlangen, diese betragen, wenn der Liefergegenstand bei uns gelagert wurde, pro Monat 0,5 % des Rechnungswertes.

### 6. Gefahrübergang

6.1 Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Lieferung zum Versand übergeben oder dem Besteller als versandbereit gemeldet wird. Der Versand wird in allen Fällen nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verantwortung für die Wahl des Transportmittels und –weges durchgeführt.

6.2 Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten durch uns gegen Transport-, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden versichert.

6.3 Alle etwaigen Vereinbarungen über die Transport- und Versicherungskosten (z.B. cif, fob, franko etc.) sind reine Spesenklauseln, die den Gefahrübergang nicht berühren.

6.4 Wird der Besteller durch Umstände, die ohne unser Verschulden eintreten, unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert, sind wir für die Dauer der Behinderung und ihre Nachwirkungen von der Leistung entbunden. Es gilt dies insbesondere für Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg – auch zwischen fremden Staaten – politische Umwälzungen, Aufruhr, Streiks, Verkehrsstörungen und sonstige Transportschwierigkeiten, Aussperrung oder sonstige Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen aller Art sowie Nichtbelieferung (oder nicht ordnungsgemäße Belieferung) durch unsere Lieferanten.

6.5 Sind die Voraussetzungen von Ziff. 4.10 gegeben oder befindet sich der Besteller mit der Abnahme einer Lieferung, auch Teillieferung, in Verzug, so sind wir nach vorzeitiger Androhung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Forderung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung berechtigt.

6.6 Wird der Versand des Liefergegenstandes auf Ersuchen des Bestellers hinausgeschoben oder verzögert er sich wegen säumiger Zahlung, unvollständiger oder verspäteter Versandanweisungen, so sind wir berechtigt, vom Besteller die entstandenen Lagerhaltungskosten vom Zeitpunkt der Versandbereitschaft an zu verlangen, diese betragen, wenn der Liefergegenstand bei uns gelagert wurde, pro Monat 0,5 % des Rechnungswertes.

### 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die Ware bleibt bis zur Bezahlung unserer sämtlichen – auch der künftig entstehenden – Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum, auch wenn besonders bezeichnete Forderungen bezahlt werden. Die Ware bleibt ferner unser Eigentum, solange wir in irgendeiner Weise z.B. im Zusammenhang mit einer Wechselbegebung nach Zahlung des Kaufpreises noch in Anspruch genommen werden können. Bei laufender Rechnung dienen die Sicherheiten auch zur Sicherung unserer Saldoforderungen.

7.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware und unser Sicherungsgut in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten und gegen Feuer und Diebstahl zu versichern sowie uns auf Verlangen die Ansprüche gegen den Versicherer abzutreten.

7.3 Der Besteller darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu branchenüblichen Bedingungen veräußern oder anderweitig verwenden oder sich hierzu verpflichten, jedoch auch nur dann, wenn er nicht in Verzug ist und Ziff. 7.4 eingehalten wird.

7.4 Die Rechte, die der Besteller durch jegliche Art der Verwendung unseres Eigentums z.B. im Zuge einer Weiterveräußerung oder durch Einbau erwirkt, tritt er bereits im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses mit uns an uns ab. Soweit er solche Rechte – auch global – an Dritte abgetreten hat, ist er zur Verwendung unseres Eigentums erst berechtigt, nachdem der Dritte die Rechte zu unseren Gunsten wirksam freigegeben hat. Erhält der Besteller im Zuge der Weiterveräußerung etc. Sicherheiten, so hat er uns diese mitzuteilen und auf unser Verlangen an uns auszuhandigen. Die uns zustehende Forderung darf der Besteller, solange er nicht im Verzug ist oder wir nicht widerrufen, unter der Bedingung einziehen, daß er den eingezogenen Betrag bis zur Höhe unserer noch bestehenden und fälligen Forderung gegen ihn an uns abführt. Behält sich der Besteller seinerseits das Eigentum vor, solange dies noch bei uns ist, tritt er schon im Zeitpunkt der Weiterveräußerung alle Rechte an uns ab, die er gegen Zweitkäufer aus dem Eigentumsvorbehalt erlangt.

7.5 Der Besteller hat uns von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unserer Rechte oder deren Gefährdung sofort zu benachrichtigen. Er hat alles zur Abwehr Erforderliche auf seine Kosten zu unternehmen. Er ist außerdem zu jeder Auskunft über unser Eigentum oder die uns übertragenen Forderungen verpflichtet.

7.6 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 25 v.H., so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet.

7.7 Ist der Besteller mit irgendeiner Zahlungsverpflichtung oder einer Verpflichtung aus Ziffer 7 dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in Verzug, wird über sein Vermögen das Vergleichs- oder das Konkursverfahren eröffnet oder wird die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt oder verschlechtern sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich, so erlischt das Besitzrecht des Bestellers an unserem Eigentum. Wir sind dann berechtigt, sofort die Ware in unseren Besitz zu bringen oder die Herausgabe unter Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten entsprechend Ziffer 4.9 dieser Bedingungen zu verlangen, gleichgültig, wo sie sich befindet. Die hiermit verbundenen Kosten trägt der Besteller. Wir sind befugt, die zurückgenommene Ware durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten und den Erlös mit der Zahlungsverpflichtung des Bestellers zu verrechnen.

### 8. Gewährleistung

8.1 Etwaige Mängel sind schriftlich zu rügen.

8.2 Bei Warenlieferungen ist die Mängelrüge rechtzeitig, wenn sie, falls eine Übernahme stattfindet, bei dieser sofort schriftlich erklärt wird, oder, wenn die Rüge, falls eine Übernahme nicht stattfindet, innerhalb von 8 Tagen nach Anknüpfen der Ware beim Besteller bei uns einget.

8.3 Bei Werkleistungen sind Mängel, falls eine Abnahme stattfindet, bei dieser durch Protokoll festzuhalten. Falls eine Abnahme nicht stattfindet, muß die Mängelrüge innerhalb von 10 Tagen nach Abgabe unserer schriftlichen oder mündlichen Erklärung von der Beendigung der Arbeiten bei uns eingehen, sofern nicht der Abgabetermin für einen späteren Termin vereinbart wird. Soweit wir nicht nach Maßgabe der Ziff. 8.4 für später auftretende Mängel haften, müssen uns diese unverzüglich mitgeteilt werden. Soweit Gewährleistungsarbeiten mit unserem schriftlichen Einverständnis durch Dritte ausgeführt werden, sind wir unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Fälligkeit der Arbeiten zu unterrichten, falls der Dritte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder vom Besteller Einwendungen gegen seine Arbeit erhoben werden sollen. Nach Ablauf dieser Frist sind Ansprüche gegen uns ausgeschlossen.

8.4 Wir übernehmen nur im folgenden Umfang unter Ausschluss aller anderweitigen Ansprüche und Anfechtungsrechte, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, eine Gewährleistung, wobei vorausgesetzt wird, daß der Besteller seinen Vertragsverpflichtungen nachkommt.

8.4.1 Wir haften nicht für irgendwelche Mängel beim Verkauf gebrauchter Maschinen oder Maschinenteile.

8.4.2 Kaufleuten gegenüber übernehmen wir für die von uns nicht hergestellten Maschinen oder Maschinenteile die Gewähr in dem Umfang, in dem die Lieferanten uns gegenüber die Gewähr übernommen haben; die entsprechenden Bestimmungen der Liefererfirmen werden auf Wunsch mitgeteilt.

8.4.3 Im übrigen haften wir für die Dauer von 6 Monaten ab Versandbereitmeldung oder Absendung, höchstens jedoch für die Dauer von max. 1.000 Betriebsstunden, nach folgenden Regeln: Kaufleuten gegenüber kann eine Gewähr für Einspritzanlagen, Motoren, Zündanlagen, Anlasser, Lichtmaschinen, Batterien, Armaturen, Befeidung und sonstiges fremdbezogenes Zubehör nur übernommen werden, soweit die Hersteller dieser Teile auch uns gegenüber eine solche eingehen. Für Lieferfehle, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verschleiß unterliegen, wird keine Haftung übernommen; ferner nicht für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, Überlastung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, mangelhafter Arbeiten am Grundmauerwerk oder ungeeigneten Baugrundes sowie infolge von Einflüssen der Temperatur, der Witterung, chemischer, elektrotechnischer oder elektrischer Art oder infolge anderer Naturereignisse.

8.4.4 Soweit wir Montagen oder Reparaturen durchführen, haften wir für das Ersatzstück sowie für Verarbeitungs- und/oder Einbaufehler für die Dauer von drei Monaten, gerechnet vom Tag der Beendigung der Arbeiten.

8.4.5 Die Gewährleistung geht nach unserer Wahl auf Ersatz des mangelhaften Teils – ausgewechselte Teile werden unser Eigentum – oder auf Nachbesserung. Wir behalten uns mehrmalige Nachbesserungsversuche vor. Entschließen wir uns zu einer Auswechslung oder Reparatur, so ist der Besteller auf unser Verlangen verpflichtet, das schadhafte Gut auf unsere Kosten zur Reparatur an das jeweils nächstgelegene Reparaturwerk zu schicken, soweit dies zumutbar ist. Schlagen die Nachbesserungen fehl und ist die Ersatzlieferung ebenfalls mangelhaft, kann der Besteller mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

8.5 Jede Gewährleistung, gleichgültig, ob die Mängelrüge bereits ausgesprochen worden ist oder nicht, erlischt, wenn von der Ware etwas weggenommen ist, sofern das zurückgelassene Teil und das fortgenommene Teil in Bezug auf Abmessung, Herkunft oder Güte eine geschlossene Einheit gebildet haben und diese Einheit nicht mehr gegeben ist. Das gleiche gilt, wenn Ware oder Werk von fremder Seite einschließlich des Bestellers oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft ohne unsere Einwilligung verändert worden ist und der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht; dabei wird der ursächliche Zusammenhang vermutet.

8.6 Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, der durch die gelieferte Sache oder im Zuge einer Montage oder durch eine Nachbesserung entsteht, wird nicht gewährt.

### 9. Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Zahlung der Vergütung unserer Leistungen sowie für alle sonstigen Verpflichtungen des Bestellers ist, falls nichts anderes angeordnet wird, unser Firmensitz, für unsere Leistungen der Ort, wo sich die Ware zum Zwecke des Versandes oder einer etwa vereinbarten Übergabe an den Besteller befindet, soweit sich nicht aus der Art des Geschäfts notwendig ein anderer Erfüllungsort ergibt. Ist der Besteller Vollkaufmann, so ist nach unserer Wahl Neunkirchen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheck-Klagen), die dem Rechtsverhältnis entspringen, für welches bei dessen Regelung diese Bedingungen vereinbart worden sind. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

Stand November 2010